Aulage 2

Leistungsvertrag

zwischen

der Stadt Neumünster.

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Kinder und Jugend -, Großflecken 71, 24534 Neumünster

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

dem Förderverein Wichernschule e.V., vertreten durch den Vorstand, Meisenweg 45, 24537 Neumünster

- nachstehend "Verein" genannt -

Vorbemerkungen:

Der Förderverein Wichernschule e. V. bietet an der Wichernschule unter dem Titel "Nach der Schule – in die Schule" seit 2001 umfangreiche Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren an. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler der Wichernschule, sondern an alle Kinder und Jugendlichen in den Sozialräumen Faldera und West sowie der angrenzenden Stadtteile. Die Wichernschule versteht sich insoweit als Lebens- und Lernort sowie als Freizeitstätte.

Ziel dieses Angebotes ist es, verlässliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Kinder und Jugendlichen vorzuhalten. Gleichzeitig soll es dazu beitragen, Gewalt und Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Ebenso soll das vorgehaltene Angebot ein integratives Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund fördern.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verfolgen beide Vertragspartner das Ziel, dass das vorhandene Freizeitangebot an der Wichernschule optimiert und für den Zeitraum der Vereinbarung verlässlich sichergestellt wird.

Dies vorausgesetzt, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verein bietet während der Schulwochen (in der Regel zwischen 38 und 40 Wochen im Jahr) Freizeitaktivitäten für Schülerinnen und Schüler der Wichernschule sowie für und Jugendliche aus den Sozialräumen Faldera und West sowie der angrenzenden Stadtteilen im Alter von 6 bis 16 Jahren an.
- (2) Das Freizeitangebot umfasst mindestens 30 Wochenstunden (Schulstunden á 45 Minuten) und hält mindestens 150 Teilnehmerplätze pro Woche vor.
- (3) Im einzelnen werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf Freizeitaktivitäten in folgenden Bereichen angeboten:
 - a) Veranstaltungen bzw. Aktivitäten nur für Jungen oder Mädchen
 - b) Computeranwendung und -technik
 - c) Sport- und Bewegung sowie Erlebnispädagogik
 - d) Gewaltprävention
 - e) Musik, Kunst und Theater sowie Werken und Basteln
 - f) Technik- und Umwelt
 - g) Förderung der sozialen Kompetenz
- (4) Der Verein bietet ferner zweimal jährlich Wochenendseminare an. Diese Seminare finden in der Regel außerhalb von Neumünster statt.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) Die Freizeitaktivitäten finden in der Regel in den Räumen sowie auf dem Gelände der Wichernschule statt und bedürfen jeweils der Abstimmung mit der Schulleitung.
- (2) Die Stadt stellt dem Verein die Räume und das Schulgelände sowie nach entsprechender Absprache die vorhandenen Ausstattungsgegenstände (z. B. Computer) kostenlos zur Verfügung.
- (3) Der Verein stellt für das Freizeitangebot eigene Ausstattungsgegenstände (z. B. Einräder, Computer, Spielgeräte etc.) sowie seinen Kleinbus und Transportanhänger kostenlos zur Verfügung.
- (4) Der Verein bemüht sich, durch Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Sponsoren sein Angebot zu erweitern. Eventuell eingeworbene Fördermittel anderer Träger sowie Spenden Dritter führen nicht zu einer Reduzierung des städtischen Zuschusses (§ 4 Abs. 1).

§ 3 Personal

- (1) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt der Verein die erforderlichen MitarbeiterInnen und Honorarkräfte eigenverantwortlich ein.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, nur Honorare zu zahlen, die der Höhe nach an die üblichen Honorarsätze des Fachdienstes Kinder und Jugend der Stadt angelehnt sind.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sich aus Mitteln der Kooperationsvereinbarung an den Ausbildungskosten der Honorarkräfte anteilig zu beteiligen, um deren möglichst langfristige Bindung an das Projekt zu bewirken.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Stadt zahlt dem Verein für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster einen jährlichen Sach- und Honorarkostenzuschuss (Zuschuss) in Höhe von 18.500,00 € (in Worten: achtzehntausendfünfhundert 00/100 Euro), der ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten der praktischen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Projektes "Nach der Schule In die Schule" verwendet werden darf Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die vom Verein beschäftigten Mitarbeiter(innen) bzw. Honorarkräfte in ihre Dienste zu übernehmen.
- (2) Von dem Zuschuss sind auch die Benzin-, Reparatur- und Reinigungskosten für den Kleinbus und Transportanhänger zu tragen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, den Zuschuss anteilig für Ersatzbeschaffungen seiner im Rahmen der Freizeitaktivitäten beschädigten Vermögensgegenstände zu verwenden, sofern die Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben (§ 1) sichergestellt bleibt. Die Verwendung des Zuschusses für Neuanschaffungen im Wert von bzw. über 400,00 € ist mit der Stadt abzustimmen.

§ 5 Zahlungsweise, Abrechnung und Kostenkontrolle

- (1) Die Stadt zahlt dem Verein den j\u00e4hrlichen Zuschuss jeweils zum 01.01. auf dessen Konto bei der Volksbank Neum\u00fcnster eG (BLZ 21290016), Konto-Nr. 50 23 98 04.
- (2) Der Verein hat der Stadt eine Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Kosten und die Verwendung der Zuwendung jeweils bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres vorzulegen und auf Verlangen zu belegen.

- (3) Nicht verbrauchte Mittel können auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, sofern diese Summe 20% des jährlichen Zuschussbetrages nicht übersteigt.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner die konkreten Inhalte und Zielsetzungen des vom Verein vorgehaltenen Freizeitangebotes während der Vertragsdauer laufend überprüfen, abstimmen und umsetzen.
- (2) Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen in Schule und Stadtteil mit dem Ziel zu erfolgen, dass ein bedarfsgerechtes Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche an der Wichernschule, sowie den Sozialräumen Faldera und West nebst der angrenzenden Stadtteile sichergestellt ist.
- (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, einmal pro Vierteljahr zu einem Arbeitsund Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um konkrete Inhalte, Zielvorstellungen und Planungen gemeinsam abzustimmen sowie sachbezogene Probleme zu lösen
 - An diesen Gesprächen können im beiderseitigen Einvernehmen weitere Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. beteiligt werden.
 - Die entsprechende Einladung obliegt jeweils dem Verein, von dem auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.
- (4) Weiterhin erstellt der Verein im halbjährlichen Rhythmus einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit, auf dessen Grundlage die Vertragspartner bei Bedarf weitere Zielsetzungen entwickeln. Über die Umsetzung der Planung, eventuelle Probleme, Reaktionen und Handlungsalternativen vor Ort ist halbjährlich im Rahmen der Arbeits- und Koordinierungsgespräche zu berichten.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.
- (2) Sie kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn der Verein die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum 30.09.2008 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2008 hinaus fortgesetzt werden soll, und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.

§ 8 Vertragsanpassung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche sind unwirksam

Neumünster,

Sta⁄dt Neumünster

(Humpe-Waßmuth)

Stadtrat

Neumünster,

Förderverein Wichernschule e. V.

1. Vorsitzender

Verein zur Förderung zusätzlicher Bildungsangebote an der Wichernschule

Neumünster e.V.

Meisenweg 45 • 24537 Neumünster • 25 04321/331870